



Schulreglement

- | | |
|-------------------|---|
| - Beschluss durch | Gemeindeversammlung am |
| - Gültig seit | 01. Oktober.2017 |
| - Rechtsgrundlage | - Volksschulgesetz des Kantons Bern
- Gemeindeordnung Ipsach |
| - Ressort | Bildung und Kultur |
| - Kontaktstelle | Schulsekretariat |
| - Registratur Nr. | 1.12.55 |
| - Gever Nr. | 583 |
| - Version | 1.0 |
| - Letzte Änderung | --- |
| - Klassifizierung | Öffentlich |

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Ipsach (Gemeinde) im Schulwesen. Es regelt insbesondere die Bereiche, die nicht durch kantonales Recht oder durch die Gemeindeordnung geregelt sind.
Schulwesen	Art. 2 ¹ Das Schulwesen der Gemeinde umfasst <i>a</i> die Kindergärten, <i>b</i> die Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr), <i>c</i> die Tagesschule, <i>d</i> den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst, <i>e</i> weitere besondere Angebote. ² Für die Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr) schliesst sich die Gemeinde dem Schulverband Nidau an.
Interkommunale Zusammenarbeit	Art. 3 ¹ Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

2. Schulangebote

	Art. 4 Das Schulangebot in Ipsach ist deutschsprachig.
Gymnasialer Unterricht	Art. 5 Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt am Gymnasium in Biel oder an einem anderen kantonalen Gymnasium.
Besondere Massnahmen	Art. 6 Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schüler/-innen gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an. ² Der Schulverband Nidau regelt durch Verordnung, ob die Gemeinde diese Massnahmen nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung ohne Führung besonderer Klassen) gemäss der BMV anbietet.

3. Tagesschule

Tagesschule Allgemeines	Art. 7 Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung, soweit dafür eine genügende Nachfrage besteht.
Betreuung	Art. 8 Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.
Personal	Art. 9 Das Personal der Tagesschule wird nach dem Personalrecht der Gemeinde Ipsach angestellt.
Gebühren	Art. 10 Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach den kantonalen Vorgaben.

4. Schulzahnärztliche Pflege

Schulärztlicher und -zahnärztlicher Dienst	Art. 11 ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons. ² Die Gemeinde gewährt Kindern von Eltern oder mit Erziehungsberechtigten in schwierigen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten. ³ Der Gemeinderat regelt das nähere.
--	---

5. Organisation

Allgemeines	Art. 12 ¹ Die Schulorgane sind a die Schulkommission b die Schulleitung. ² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem Funktionendiagramm.
-------------	---

6. Mitwirkung der Eltern

Art. 13 Die Eltern der Schüler von Ipsach können einen Elternrat bilden. Der Elternrat ist ein Bindeglied zwischen Schule und Eltern für Themen und Bedürfnisse von allgemeinem Interesse. Der Elternrat steht in Kontakt mit Schulbehörde, Schulleitung und Lehrpersonen.

Art. 14 Die Verantwortung für den Schulweg der Kinder ist bei deren Eltern oder Erziehungsberechtigten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt, soweit erforderlich, namentlich

a die interkommunale Zusammenarbeit

b die Tagesschule,

c den schulzahnärztlichen Dienst und die Beiträge der Gemeinde an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,

Inkrafttreten Art. 16 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben

a das Reglement über die Schulzahnpflege vom 27.05.1994,

b das Kindergartenreglement vom 03.12.1999,

c das Tagesschulreglement vom 10.06.2010,

d allfällige weitere widersprechende Vorschriften.

Auflage

Das Schulreglement lag öffentlich auf während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung.

(Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern)

- Montag 07. August 2017 bis
- Dienstag 05. September 2017

Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger publiziert am

- Donnerstag 03. August 2017

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde